

## AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
ISSN 0172-4924

**Nr. 15/2022**  
(75. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
24. März 2022

### INHALT

## I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

### Studierendenparlament

Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft  
der Technischen Universität Berlin (WahlOStud)

vom 9. Dezember 2021 ..... 75

Änderung der Semesterticket-Satzung

vom 9. Dezember 2021 ..... 77

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Studierendenparlament

### Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin (WahlOStud)

vom 9. Dezember 2021

Das 41. Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin hat am 9. Dezember 2021 gemäß § 19 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 2011, S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GVBl. S. 1039), die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft der Technischen Universität Berlin (WahlOStud) vom 25. Januar 2005 (AMBl. TU 7/2005, S. 235), zuletzt geändert am 27. Oktober 2017 (AMBl. TU 3/2018, S. 19) wie folgt geändert:\*

#### Artikel I

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die Wählerin oder der Wähler“ ersetzt durch „der\*die Wähler\*in“.
2. In § 4 Absatz 2 Punkt 4 werden die Worte „Wählerinnen- und Wählerverzeichnis“ ersetzt durch „Wähler\*innenverzeichnis“.
3. In § 4 Absatz 2 Punkt 5 werden die Worte „Wählerinnen- und Wählerverzeichnis“ ersetzt durch „Wähler\*innenverzeichnis“.
4. § 4 Absatz 2 Punkt 9 wird gestrichen.
5. Der § 4 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„Ort und Öffnungszeiten der Wahlräume sowie Näheres über die Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses wird in einer gesonderten Bekanntmachung mitgeteilt.“
6. Die Überschrift des Paragraphen 5 wird geändert in „Wähler\*innenverzeichnis“.
7. In § 5 Absatz 1 werden die Worte „Wählerinnen- und Wählerverzeichnis“ ersetzt durch „Wähler\*innenverzeichnis“.
8. In § 5 Absatz 2 werden die Worte „Wählerinnen- und Wählerverzeichnis“ ersetzt durch „Wähler\*innenverzeichnis“.
9. § 5 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„Ein\*e Wahlberechtigte\*r kann während der Auslegungsfrist beim Studentischen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wähler\*innenverzeichnis einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die\*der Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.“
10. In § 5 Absatz 4 werden die Worte „Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses“ ersetzt durch „Wähler\*innenverzeichnisses“.
11. In § 5 Absatz 5 werden die Worte „Wählerinnen- und Wählerverzeichnis“ ersetzt durch „Wähler\*innenverzeichnis“.
12. § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Ein Wahlvorschlag muss mindestens fünf Bewerber\*innen enthalten. Er bedarf der Unterstützung von mindestens zehn Wahlberechtigten, wobei die Zustimmungserklärungen der Bewerber\*innen gleichzeitig als Unterstützung für den Wahlvorschlag gelten. Jede\*r Bewerber\*in sowie jede\*r Unterstützer\*in muss die eigene Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären.“
13. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „35“ ersetzt durch „50“.
14. In § 6 Absatz 3 werden die Worte „jede Bewerberin oder jeden Bewerber“ ersetzt durch „jede\*n Bewerber\*in“ und die Worte „jede Unterstützerin und jeden Unterstützer“ ersetzt durch „jede\*n Unterstützer\*in“.
15. § 6 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„Jede\*r Bewerber\*in kann sich nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Bewerber\*innen, die auf mehreren Wahlvorschlägen als Bewerber\*innen genannt sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.“
16. § 6 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge endet spätestens am 36. Tag vor dem ersten Wahltag und ist so zu bemessen, dass nach Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 1 noch ausreichend Zeit für die Auslage gemäß § 5 Abs. 2 bleibt.“
17. In § 7 Absatz 2 werden die Worte „den Bewerberinnen und Bewerbern sowie den Unterstützerinnen und Unterstützern“ ersetzt durch „den Bewerber\*innen sowie den Unterstützer\*innen“.
18. In § 7 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt durch „Bewerber\*innen“.
19. In § 7 Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „jede oder jeder“ ersetzt durch „jede\*r“.
20. In § 8 Absatz 2 werden die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt durch „Bewerber\*innen“.
21. In § 9 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt: „Die Wahlzeitung kann auch auf digitalem Weg mindestens hochschulöffentlich zur Verfügung gestellt werden. Dabei muss die Einsichtnahme in der Wahlkabine für alle Wähler\*innen gewährleistet sein.“
22. § 10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Die Versendung erfolgt elektronisch an die offiziellen E-Mailadressen, die den Wahlberechtigten durch die TU Berlin zur Verfügung gestellt werden.“
23. § 11 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Für die Wahltag bestellt der Studentische Wahlvorstand aus dem Kreis seiner Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder, gegebenenfalls unter Hinzuziehen von Wahlhelfer\*innen, für jeden Wahlraum eine Wahlleitung sowie die jeweiligen Wahlvorsteher\*innen. Die Wahlleitung wählt aus ihrer Mitte eine\*n Protokollführer\*in. Bei Stimmengleichheit in der Wahlleitung gibt die Stimme der\*des Wahlvorstehenden den Ausschlag.“

24. § 11 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
Das Protokoll der Wahlhandlungen muss mindestens folgende Angaben enthalten:
1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
  2. Mitglieder der Wahlleitungen und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
  3. besondere Vorkommnisse.
- Das Protokoll über die Auszählung enthält zusätzlich:
1. Zahl der Stimmzettel in den Wahlurnen,
  2. Zahl der aus den gültigen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge,
  3. Zahl der Stimmabgabevermerke im Wähler\*innenverzeichnis getrennt nach Urnen- und Briefwahl.“
25. § 12 Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „eine Wählerin oder ein Wähler“ ersetzt durch „ein\*e Wähler\*in“.
26. § 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
Nach zweifelsfreier Identifizierung der\*des Wählenden durch die Wahlleitung mindestens anhand eines mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Dokuments und eines Studierendenausweises oder einer Immatrikulationsbescheinigung erhält sie\*er die Stimmzettel. Die Aushändigung der Stimmzettel wird von der Wahlleitung im Wähler\*innenverzeichnis vermerkt. Die\*der Wählende begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort die Stimmzettel, faltet sie so, dass die Kennzeichnung nicht sichtbar ist und wirft sie nach Freigabe durch die Wahlleitung in die Wahlurne. Der Einwurf wird von der Wahlleitung mit Stimmabgabevermerk im Wähler\*innenverzeichnis vermerkt.“
27. § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
Die Briefwahl ist von der\*dem Wahlberechtigten beim Studentischen Wahlvorstand zu beantragen. Dieser versendet die Briefwahlunterlagen unverzüglich nach Eingang des Antrages an die Privatadressen der Wahlberechtigten. Hat ein\*e Wahlberechtigte\*r mehrere Adressen angegeben, so ist der Berliner Wohnsitz maßgebend, es sei denn, sie\*er benennt explizit einen anderen Wohnsitz.“
28. § 13 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
Die Wahlzeitung ist gemäß § 9 beizufügen oder anderweitig zur Verfügung zu stellen.“
29. § 13 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„Der\*Die Briefwähler\*in kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss sie\*er durch eigenhändige Unterschrift versichern, dass sie\*er die Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat.“
30. § 14 Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„der Name der\*des Wahlscheininhabenden im Wähler\*innenverzeichnis nicht enthalten ist,“
31. In § 14 Absatz 2 Nr. 4 werden die Worte „Wählerinnen- und Wählerverzeichnis“ ersetzt durch „Wähler\*innenverzeichnis“.
32. In § 15 Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „der Wählerin oder des Wählers“ ersetzt durch „der\*des Wählenden“.
33. In § 15 Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte „eine Bewerberin oder ein Bewerber“ ersetzt durch „ein\*e Bewerber\*in“.
34. In § 15 Absatz 1 Nr. 6 werden die Worte „der Wählerin oder dem Wähler“ ersetzt durch „dem\*der Wähler\*in“.
35. In § 16 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Wahlhelferinnen und Wahlhelfern“ ersetzt durch „Wahlhelfenden“.
36. In § 16 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Wählerinnen- und Wählerverzeichnis“ ersetzt durch „Wähler\*innenverzeichnis“.
37. In § 16 Absatz 3 werden die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt durch „Bewerber\*innen“.
38. In § 16 Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt durch „Bewerber\*innen“.
39. In § 16 Absatz 5 Nr. 3 werden die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt durch „Bewerber\*innen“.
40. In § 16 Absatz 5 Nr. 4 werden die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt durch „Bewerber\*innen“.
41. In § 17 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Jede oder jeder“ ersetzt durch „Jede\*r“.
42. § 17 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:  
„Der Einspruch gem. Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn die\*der Einsprechende mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wähler\*innenverzeichnis oder einen Wahlvorschlag hätte erheben können.“
43. In § 18 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Wählerinnen- und Wählerverzeichnis“ ersetzt durch „Wähler\*innenverzeichnis“.
44. In § 18 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Wählerinnen- und Wählerverzeichnis“ ersetzt durch „Wähler\*innenverzeichnis“.
45. In § 22 Satz 1 werden die Worte „die Vorsitzende oder der Vorsitzende“ ersetzt durch „die\*der Vorsitzende“.
46. Die Überschrift des Paragraphen 23 wird geändert in „Angaben zu Wahlbewerber\*innen“
47. In § 23 Satz 1 werden die Worte „eine Wahlbewerberin oder einen Wahlbewerber“ ersetzt durch „eine\*n Wahlbewerber\*in“.
48. In § 23 Satz 2 werden die Worte „Sie oder er“ ersetzt durch „Sie\*Er“.
49. In § 24 Absatz 2 werden die Worte „eine Bewerberin oder einen Wahlbewerber“ ersetzt durch „eine\*n Bewerber\*in“.
50. § 24 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
Neinstimmen sind nur gültig, wenn für ein einzelnes Amt nicht mehr als ein\*e Bewerber\*in vorhanden ist. Ein\*e Bewerber\*in, die\*der mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält, ist endgültig nicht gewählt.“
51. § 24 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„Ist nur ein Sitz zu vergeben oder findet für jeden Sitz ein Wahlgang statt, so ist der\*die Kandidat\*in gewählt, die\*der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein\*e Kandidat\*in die notwendige Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Kandidat\*innen in diesem Wahlgang sind die Bewerber\*innen mit der höchsten und zweithöchsten Stimmenzahl. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein\*e Kandidat\*in die notwendige Mehrheit, so wird ein neuer Wahltermin in der folgenden Sitzung angesetzt.“
52. In § 24 Absatz 5 werden die Worte „Kandidatinnen und Kandidaten“ ersetzt durch „Kandidat\*innen“ und die Worte „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt durch „Bewerber\*innen“.

**Artikel II**

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

---

\* Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 15. März 2022

**Änderung der Semesterticket-Satzung  
vom 9. Dezember 2021**

Das Studierendenparlament der Technischen Universität Berlin hat am 9. Dezember 2021 gemäß § 18a Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerLHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GVBl. S. 1039), die Semesterticket-Satzung vom 20. Januar 2015 (AMBl. TU 12/2015, S. 89), zuletzt geändert am 3. Dezember 2020 wie folgt geändert:\*\*

**Artikel I**

In § 1 Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Spiegelstrich angefügt:

„– im Sommersemester 2022 und im Wintersemester 2022/23 193,80 Euro.“

Der Punkt am Ende des vorhergehenden Spiegelstrichs ändert sich zu einem Komma.

**Artikel II**

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

---

\*\* Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 15. März 2022